

## Aktuelle Entscheidungen zum Unterhaltsrecht

Im Juli 2008 traf der Bundesgerichtshof zwei Grundsatzentscheidungen zum seit Januar 2008 geltenden neuen Unterhaltsrecht, mit denen die neue Gesetzgebung wesentliche Klarstellungen erfährt.

In beiden Urteilen betont der BGH, dass die von allein Erziehenden zu erbringenden Betreuungs- und Erziehungsleistungen für die Kinder im Hinblick auf den Umfang der zumutbaren Erwerbstätigkeit und den Betreuungsunterhalt berücksichtigt werden müssen – eine Richtungsentscheidung, die aus Sicht des SKF nur zu begrüßen ist!

Bereits im Mai 2008 hatte das Oberlandesgericht Düsseldorf ein Urteil gefällt, wonach der Grundsatz der Eigenverantwortung nicht in jedem Fall eine Vollzeiterwerbstätigkeit der/des Unterhaltsberechtigten voraussetzt.

Alle drei Urteile verweisen einerseits auf die jeweiligen Verhältnisse des Einzelfalls, die bei der Rechtsprechung zu berücksichtigen sind und machen andererseits generalisierende Aussagen zur Interpretation von ‚angemessener‘ Erwerbstätigkeit und Betreuungsunterhaltsansprüchen.

### BGH-Urteil vom 17. Juli 2008 (AZ XII ZR 109/05)

Bei dem vor dem Bundesgerichtshof verhandelten Fall handelte es sich um eine nicht verheiratete 40-jährige Mutter, die 2 Kinder im Alter von 7 und 10 Jahren aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft allein betreut.

Zur Dauer des Betreuungsunterhaltes für die nicht mit dem Kindesvater verheiratete Mutter führt der BGH aus, dass das neue Unterhaltsrecht zunächst Betreuungsunterhalt nur für die Dauer von mindestens 3 Jahren nach der Geburt des Kindes vorsieht. Darüber hinaus kann der betreuende Elternteil aus Billigkeitsgründen Unterhalt über diese Zeit hinaus verlangen. Allerdings muss er dann im Einzelfall seine Gründe darlegen und kann sich dabei nach dem neuen Unterhaltsrecht auf kindbezogene oder elterliche Gründe berufen. Elternbezogene Gründe, die für eine Verlängerung des Betreuungsunterhaltes sprechen, knüpfen an die Rollenverteilung während der Ehe bzw. nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit Kindern an. Bezogen auf eine allein erziehende Mutter, die mit dem Vater ihrer Kinder nicht verheiratet war, führt der BGH aus „. . . dass sich die Möglichkeit zur Verlängerung des Betreuungsunterhalts der Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes aus elternbezogenen Gründen um so mehr der Verlängerungsmöglichkeit beim nahehelichen Betreuungsunterhalt annähern kann, als die Beziehung der Eltern einer Ehe vergleichbar war, also bei längerem Zusammenleben oder bei einem gemeinsamen Kinderwunsch.“ Im konkreten Fall haben die Eltern 5 Jahre zusammengelebt und in dieser Zeit 2 gemeinsame Kinder bekommen. Der Vater der Kinder hatte Betreuungsunterhalt bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres des jüngsten gemeinsamen Kindes gezahlt.

Darüber hinaus heißt es in einer Pressemeldung des BGH vom 17. Juli 2008: „Ferner hat der BGH auf einen weiteren Gesichtspunkt hingewiesen, der ebenfalls für einen

verlängerten Anspruch spricht und im Gegensatz zu den zuvor genannten Umständen möglicherweise nach dem Alter des Kindes **generalisiert** werden kann. Selbst wenn ein Kind im Kindergarten volltags betreut wird, führt dies nämlich noch nicht notwendig zu einer vollschichtigen Erwerbspflicht des betreuenden Elternteils. Denn zusätzlich zur Betreuung, insbesondere in den Abendstunden, könnte eine vollschichtige Erwerbspflicht überobligatorisch sein. Ob sich aus dem Gesichtspunkt einer überobligationsmäßigen Doppelbelastung ungeachtet des gesetzlichen Regelfalls eines 3-jährigen Betreuungsunterhalts *Fallgruppen bilden lassen, die auf Erfahrungswerten beruhen* und – z. B. nach dem Alter des Kindes – einer gewissen Pauschalierung zugänglich sind, wird das Berufungsgericht prüfen müssen. Allerdings wird dieser Gesichtspunkt allein regelmäßig angesichts einer eingeschränkten Erwerbspflicht nicht zu einem vollen Unterhaltsanspruch führen können.“

#### BGH Urteil vom 30. Juli 2008 (XII ZR 177/06)

Am 30. Juli 2008 hat der BGH ein weiteres Urteil zum Unterhaltsbedarf nach Scheidung und Rang der Ansprüche, wenn der Unterhaltspflichtige neben einem geschiedenen Ehegatten auch einem neuen Ehegatten unterhaltspflichtig ist, gefällt.

In dem konkreten Fall ging es um einen Lehrer, der 24 Jahre mit einer Verkäuferin verheiratet war. Die Ehe blieb kinderlos.

Nach der Scheidung hat der unterhaltspflichtige Mann wieder geheiratet und wurde Vater, d. h. die neue Ehefrau machte Betreuungsunterhalt nach dem neuen Unterhaltsrecht geltend, weil sie ein unter 3-jähriges Kind betreut.

Der Bundesgerichtshof hat zunächst entschieden, dass nach dem neuen Unterhaltsrecht zwar geschiedene Ehegatten und neue Ehegatten, die minderjährige Kinder betreuen, gleichermaßen im 2. Rang stehen, im konkreten Fall aber doch Betreuungsunterhalt vorrangig zu behandeln ist, weil die 1. Ehefrau trotz der langen Ehedauer keine ehebedingten Nachteile erlitten hat. Die geschiedene Ehefrau war vielmehr während der gesamten kinderlosen Ehe durchgängig vollzeitig berufstätig, so dass ihr nach Ansicht des BGH keine ehebedingten Nachteile entstanden sind und ihr Unterhaltsanspruch deshalb gegenüber der neuen Ehefrau nachrangig ist.

Weiterhin hat der BGH zur Bedarfsbemessung Position bezogen: Wenn nur ein unterhaltsberechtigter Ehegatte vorhanden ist, ergibt sich dessen Bedarf aus einer Halbteilung des gesamten vorhandenen Einkommens. Dem Halbteilungsgrundsatz kann aber nicht entnommen werden, dass dem Unterhaltspflichtigen stets und unabhängig von der Zahl der Unterhaltsberechtigten die Hälfte seines Einkommens verbleiben muss. Wenn sich also der Unterhaltsbedarf einer geschiedenen und einer neuen Ehefrau gegenseitig beeinflussen, so ist der jeweilige Bedarf aus einer Drittelung des vorhandenen Einkommens zu ermitteln (unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes für den erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen).

OLG Düsseldorf-Urteil vom 9. Mai 2008 (AZ II-2 WF 62/08)

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat bereits am 9. Mai 2008 entschieden, dass einer geschiedenen Frau, die Kinder im Alter von 6 und 9 Jahren betreut, eine Vollzeiterwerbstätigkeit nicht in jedem Fall zuzumuten ist.

Das Gericht verwies darauf, dass auch das neue Unterhaltsrecht im Einzelfall Ehegattenunterhalt in Form von Betreuungsunterhalt über einen längeren Zeitraum vorsieht.

Im konkreten Fall ging es um eine allein erziehende Mutter, die vor der Scheidung nicht erwerbstätig war und nach der Scheidung im Umfang von 5 Stunden pro Tag einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit nachging.

Das Gericht sah einen ergänzenden Anspruch auf Betreuungsunterhalt als berechtigt an,

- weil einerseits durch die konkreten ehelichen Lebensverhältnisse (Arbeitsteilung zwischen Vater und Mutter) eine nachwirkende eheliche Solidarität dahingehend zu erwarten sei, dass die Aufnahme einer 5-stündigen täglichen Erwerbstätigkeit dem Grundsatz der Eigenverantwortung gerecht werde und
- das Kindeswohl die Betreuung erforderlich mache (im konkreten Fall besuchen beide Kinder die Grundschule und bedürfen „dort gerichtsbekannt auch stets der Förderung und Hilfe bei Hausaufgaben und Freizeitaktivitäten . . .“)

Insgesamt kommt das OLG zu der Einschätzung, dass „Die Verpflichtung zu einer Vollzeittätigkeit . . . im Ergebnis darauf hinaus laufen (würde), dass die allein erziehende Mutter sämtliche Lasten der Kinderbetreuung neben einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit zu tragen hätte, was auf eine deutliche ungleiche Lastenverteilung bei der Elternteile hinauslaufen würde.“

12. August 2008  
Petra Winkelmann